

Samtgemeinde Bersenbrück



Bekanntmachung Nr. 04/2026 zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses in der Samtgemeinde (§ 8 Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO))

Für das Wahlgebiet der Samtgemeinde Bersenbrück ist ein Samtgemeindewahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Samtgemeindewahlleiter. Dieser beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)). Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 NKWO fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 10.04.2026 wahlberechtigte Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Samtgemeindewahlausschuss vorzuschlagen. Ich bitte zu beachten, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nach § 13 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ein Wahlehrenamt (dazu zählt u.a. auch eine Tätigkeit im Wahlausschuss) nicht innehaben können. Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 NKWG wird besonders hingewiesen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Samtgemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach Ihrem Ermessen (§ 8 Abs. 3 NKWO) aus den Reihen der Wahlberechtigten.

Die Vorschläge sind bis zum 10.04.2026 schriftlich an die Wahlleitung der Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück zu richten.

Bersenbrück, 03.03.2026

gez. Michael Klumpe
Samtgemeindewahlleiter